

INTEROPERABILITÄTSVEREINBARUNG

- *Vertragsmuster* -



Stand: April 2016

Das vorliegende Vertragsmuster stellt lediglich einen unverbindlichen, allgemeinen Formulierungsvorschlag dar, der lediglich von den Autoren ausgewählte Themenkomplexe berücksichtigt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Das vorliegende Vertragsmuster kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Rechtsanwaltes, Steuerberaters und/oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Vertrag betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

INTEROPERABILITÄTSRAHMENVEREINBARUNG

zwischen

[Partei]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Dienstleister A**“ -

und

[Partei]

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Dienstleister B**“ -

Präambel

Der Verband elektronische Rechnung e. V. (nachfolgend „**VeR**“) setzt sich für Rechts-sicherheit und Qualitätsstandards ein, um Unternehmen verlässliche Rahmenbedingungen für elektronische Rechnungen zu bieten.

Elektronische Rechnungen sind rechtlich herkömmlichen Papierrechnungen gleichgestellt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht in § 14 Abs. 2 Satz 4 UStG vor, dass eine Rechnung nicht nur durch den Leistenden, sondern auch durch einen Dritten im Namen und für Rechnung des Leistenden ausgestellt werden kann. Als Dritter wird hierbei häufig sowohl von Rechnungsausstellern als auch von Rechnungsempfängern ein Mitglied des VeR als Dienstleister eingesetzt.

Nachfolgend soll davon ausgegangen werden, dass – auf Basis der geltenden Rechtslage – sowohl ein Versand ohne, wie auch mit qualifiziert elektronischer Signatur (nachfolgend „elektronische Signatur“ oder „Signatur“) zur Anwendung kommt. Dabei wird typisierend unterstellt, dass sich der Aussteller der Rechnung eines Dienstleisters A und der Empfänger einer Rechnung eines Dienstleisters B bedient. Zusätzlich kann Dienstleister B Dienstleister A mit der Verifizierung der von Dienstleister A erstellten Signatur beauftragen.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, regeln die Parteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dienstleister A und B vereinbaren, dass Dienstleister A die Rechnungen an den Dienstleister B elektronisch in dem jeweils aktuellen in **Anlage 1** beschriebenen Format versendet. Dies schließt eine vollständige Übermittlung der nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben ein.
- (2) Die E-Mail wird als Transportmittel ausgeschlossen.
- (3) Die Parteien werden sich abstimmen, welche Rechnungen bzw. Rechnungsdaten mit einer elektronischen Signatur zu versehen sind und welche nicht und dies ebenfalls in der jeweils aktuellen Anlage 1 festhalten.
- (4) Für den Fall der Versendung der Rechnung mit elektronischer Signatur können Dienstleister A und B gesondert mittels Ankreuzen des entsprechenden Feldes unter § 12 vereinbaren, dass Dienstleister B den Dienstleister A zusätzlich beauftragt, alle signierten Rechnungen, die an die Kunden des Dienstleisters B als Rechnungsempfänger gestellt sind:

- Namens und im Auftrag des Dienstleisters B in Empfang zu nehmen,
- die elektronische Signatur dieser Rechnung zu verifizieren,
- zu diesen Rechnungen ein Prüfprotokoll zu erstellen und
- die Rechnungen und Prüfprotokolle einschließlich Signatur an den Dienstleister B elektronisch zu übermitteln.

§ 2

Pflichten des Dienstleisters A

- (1) Der Dienstleister A verpflichtet sich, die in § 1 genannten elektronischen Rechnungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt und unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen Anlage 1 sowie des als **Anlage 2** beigefügten Auszugs aus dem Code of Ethics des VeR oder eines adäquaten Dokumentes eines Dienstleisters an den Dienstleister B elektronisch zu versenden.
- (2) Die inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen elektronischen Rechnung wird nicht geprüft.
- (3) Der Dienstleister A verpflichtet sich, den sicheren Übertragungsweg (z. B. AS/2, Secure Transfer File Protocol etc.) zu nutzen, auf den sich die Parteien in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 einvernehmlich geeinigt haben, und die Vollständigkeit der jeweils übermittelten elektronischen Rechnung zu gewährleisten. Die Parteien können jederzeit einvernehmlich von diesem Absatz abweichende technische Vorgaben in Textform vereinbaren.

- (4) Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12 durch Dienstleister B** verpflichtet sich der Dienstleister A hiermit,
- jeweils namens und im Auftrag des Dienstleisters B die in § 1 genannten Rechnungen in Empfang zu nehmen und spätestens einen Werktag nach Inempfangnahme die elektronische Signatur dieser Rechnungen zu verifizieren, zu diesen Rechnungen ein Prüfprotokoll zu erstellen sowie die elektronischen Rechnungen und Prüfprotokolle an den Dienstleister B elektronisch zu versenden.
 - im Rahmen der Verifikation die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikats zum Zeitpunkt der Signaturaufbringung sowie die Integrität und die Authentizität der jeweiligen elektronischen Rechnung zu überprüfen. Dabei hat der Dienstleister A die sich aus der jeweiligen Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 ergebenden technischen Vorgaben zu erfüllen. Die inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen elektronischen Rechnung wird nicht geprüft.
 - im Rahmen der Erstellung der Prüfprotokolle jeweils die sich aus der jeweiligen Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 ergebenden technischen Vorgaben zu erfüllen.
 - im Rahmen des Versands die qualifiziert signierte und verifizierte elektronische Rechnung zusammen mit dem Prüfprotokoll nach Wahl des Dienstleisters B an diesen oder an einen von dem Dienstleister B in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 zu bestimmenden Dritten elektronisch zu versenden. Der Versand erfordert das vollständige Übertragen der zu versendenden Dateien auf den dafür von den Parteien in der Vereinbarung gemäß jeweils aktuellen Anlage 1 vorgesehenen Speicherort beim Dienstleister B. Der Dienstleister A verpflichtet sich, den sicheren Übertragungsweg (z. B. Secure Transfer File Protocol etc.) zu nutzen, auf den sich die Parteien in der Vereinbarung gemäß je-

weils aktuellen Anlage 1 einvernehmlich geeinigt haben, und die Vollständigkeit der jeweils übermittelten elektronischen Rechnung und des Prüfprotokolls zu gewährleisten. Die Parteien können jederzeit einvernehmlich von diesem Absatz abweichende technische Vorgaben in Textform vereinbaren.

§ 3

Garantien des Dienstleisters A

- (1) Der Dienstleister A garantiert und steht dafür ein, dass alle Daten und Dateien, die er dem Dienstleister B zur Verfügung stellt, vollständig und frei von Viren, Trojanern, Würmern oder sonstigen Zusätzen mit ähnlicher Wirkungsweise wie die zuvor Genannten sind.
- (2) Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12** garantiert der Dienstleister A und steht dafür ein, dass er von seinen eigenen Kunden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, soweit dies für die Übernahme der in § 2 genannten Pflichten erforderlich ist, und verpflichtet sich, auf Anfrage des Dienstleisters B die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kostenfrei in Kopie zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu überlassen.
- (3) Der Dienstleister A garantiert und steht dafür ein, eine physische und organisatorische Trennung zwischen der Erfüllung seiner eigenen Pflichten gegenüber seinen eigenen Kunden und der Erfüllung der in § 2 genannten Pflichten sicherzustellen.

§ 4

Garantien des Dienstleisters B

Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12** garantiert der Dienstleister B und steht dafür ein, dass er von seinem in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 genannten Kunden für die in § 2 auf den Dienstleister A übertragenen Pflichten selbst beauftragt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Erlaubnis einer eigenen Unterbevollmächtigung ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt ist, und verpflichtet sich, auf Anfrage des Dienstleisters A die Beauftragung und die Bevollmächtigung in Kopie kostenfrei zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu überlassen.

§ 5

Untervollmacht des Dienstleisters B

Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12** erteilt der Dienstleister B dem Dienstleister A hiermit Untervollmacht für die Inempfangnahme und die Verifikation der qualifiziert signierten elektronischen Rechnungen, die an die Kunden des Dienstleisters B als Rechnungsempfänger gerichtet sind, zu denen die Parteien eine Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 unterzeichnet haben, die Erstellung der Prüfprotokolle und die Übermittlung der elektronischen Rechnungen und Prüfprotokolle an den Dienstleister B. Der Dienstleister A wird hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Vergütung

Eine Vergütung oder Kostenerstattung für die in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird nicht geschuldet.

§ 7

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderquartals in Textform gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8

Haftung zwischen den Parteien

- (1) Der Dienstleister A haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner in § 2 genannten Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, jeweils eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens EUR 500.000 abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.
- (3) Soweit der Dienstleister A gemäß § 5 unterbevollmächtigt ist, stellt er den Dienstleister B von Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit sie ihre ausschließliche Ursache in der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Pflichten des Dienstleisters A aus § 2 Abs. 4 haben. Der Dienstleister B verpflichtet sich gegenüber dem Dienstleister A, diesen bei der Abwehr entsprechender Ansprüche bestmöglich zu unterstützen.

§ 9

Vereinbarungen zwischen den Dienstleistern und ihren Kunden

- (1) Vertragliche Vereinbarungen zwischen einer Partei und ihren jeweiligen Kunden haben keine Auswirkungen auf diese Vereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz (1) können eventuell vorhandene Konventional- oder Vertragsstrafen oder Regelungen mit ähnlicher Wirkung aus Verträgen zwischen einer Partei und ihren jeweiligen Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei als Schaden geltend gemacht werden, soweit
 - diese von den berechtigten Kunden bei dessen Vertragspartner erfolgreich geltend gemacht wurden, weil alle Anspruchsvoraussetzungen gegeben waren,
 - die sonstigen in diesem Vertrag und gesetzlich geregelten Voraussetzungen einer Haftung der anderen Partei vorliegen sowie
 - jeweils in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 dies zwischen den Parteien vereinbart wurde und die vertraglichen Voraussetzungen und die Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe gegenüber der anderen Partei offengelegt wurden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei der Erfüllung der in § 2 genannten Pflichten mindestens teilweise um Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (nachfolgend „**BDSG**“) handelt.

- (2) Der Dienstleister B ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften entsprechend den nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Verarbeitung seiner Daten verantwortlich. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist. Er ist verantwortlich, soweit es um die Rechte des Betroffenen geht, wobei er jedoch dabei vom Dienstleister A unterstützt wird.
- (3) Die Dienstleister A und B sind im übrigen verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen sowie die jeweiligen eigenen Pflichten aus dem BDSG jederzeit zu erfüllen.
- (4) Die Parteien treffen gegebenenfalls weitere datenschutzrechtliche Regelungen.

§ 11

Kontrollrechte

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann sich der Dienstleister B nach in der Regel rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Dienstleisters A zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen. Mit der Prüfung einhergehende Kosten werden angemessen zwischen den Parteien verteilt. Die Prüfung sollte durch eine neutrale Prüfinstanz erfolgen.
- (2) Der Dienstleister A verpflichtet sich, dem Dienstleister B auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

§ 12

Zusatzvereinbarung gemäß § 1 Abs. 4

Beauftragung des Dienstleisters **A** durch den Dienstleister **B** gemäß § 1 (4) namens und im Auftrag des Dienstleisters B signierte Rechnungen in Empfang zu nehmen, die elektronische Signatur dieser Rechnung zu verifizieren, zu diesen Rechnungen ein Prüfprotokoll zu erstellen und die Rechnungen und Prüfprotokolle einschließlich Signatur an den Dienstleister B elektronisch zu übermitteln (Zutreffendes ankreuzen):

☐ Ja ☐ Nein

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen der im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen (einschließlich Änderungen dieser Bestimmung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz sieht im Einzelfall strengere Formerfordernisse vor. Alle Erklärungen und Mitteilungen, die nach dieser Vereinbarung zwischen den Parteien abzugeben sind, bedürfen der Textform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung werden die Parteien eine rechtswirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die der zu ersetzenden Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.

- (4) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, München.

_____, den _____

_____, den _____

[Name]

[Name]

ANLAGEN:

Anlage 1: VeR Roaming-Spezifikation, Version 1.1

Anlage 2: Code of Ethics

VeR Spezifikation - Interoperabilität

Verband elektronische Rechnung (VeR)

Der Verband elektronische Rechnung (VeR) behält sich vor die Inhalte des Dokuments jederzeit ohne Benachrichtigung zu ändern.

Die technische Beschreibung der Interoperabilität im Sinne des VeR wird durch folgende Dokumente definiert:

- Diese Spezifikation
- Definition des Inhaltsstandards*
- Die Beispielrechnung*
- Die Edifact Guideline*
- Beispielcode zur PDF Containererstellung*
- Aufschaltformular*
- Beispiel PDF Containerdatei*

Es existieren weitere Dokumente zu rechtlichen, qualitativen und vertraglichen Vereinbarungen.

*Diese Dokumente dürfen nur an Mitglieder des VeR weitergegeben werden. Eine weitere Verteilung bedarf der Genehmigung des Vorstands des VeR.

ÄNDERUNGSNACHWEIS

AUTOR	ÄNDERUNG	DATUM	VERSION
Andreas Brick	Erstellung Erstdokument	07.09.2009	0.1
Andreas Eichler	Erweiterung	08.10.2009	
Andreas Brick	Erweiterung	12.11.2009	0.2
Andreas Eichler	QS	23.11.2009	0.3
AK Technik	QS und Erweiterung	14.12.2009	0.4
Andreas Eichler	Einarbeitung rechtliche Hinweise als Abgrenzung	18.12.2009	0.9
AK Technik	Einarbeitung Anmerkungen der Mitglieder	21.01.2010	1.0
Andreas Eichler	Änderungen Wording und Struktur, symmetrisches Modell eingefügt , eHub gelöscht, Deckblatt geändert, Dateinamen geändert	04.07.2011	1.1

INHALTVERZEICHNIS

1. Einleitung	6
1.1. Zu dieser Dokumentation	6
1.2. Begriffsbestimmung	6
2. Interoperabilität	7
2.1. Definition	7
2.2. Szenarien	7
2.3. Abgrenzungen	9
2.4. Teilnehmer	10
2.4.1. Wer ist über das Interoperabilitäts-Netzwerk erreichbar?	10
2.4.2. Wie kann man Teilnehmer werden?	10
2.4.3. Identifikation der Teilnehmer (Interoperabilitäts-ID)	10
2.5. Organisatorische Voraussetzungen	11
3. Der PDF Container als Austauschmedium	12
3.1. Dateinamen	14
3.2. Deckblatt	15
3.3. Angehängte Dateien	15
3.3.1. Signierte PDF-Rechnung	15
3.3.2. Prüfbericht	15
3.3.3. Buchungsdatei VeR Invoice D01B	16
3.3.4. Weitere Dateien im PDF-Anhang	17
3.4. Ausprägungen des Portfolio-PDF	18
3.4.1. Szenario 1	18
3.4.2. Szenario 2	20
3.5. Quellcode Beispiel PDF Container	21
4. Übertragungsprotokoll	22
5. Fehlerhandling im Interoperabilitäts-Prozess	23

TABELLENVERZEICHNIS

Syntax Interoperabilitäts-ID	11
Syntax Dateiname PDF-Containerdatei	14
Syntax Dateiname Buchungsdatei (EDIFACT Invoice)	14
Dateistruktur (PDF Container, 3 PDF-Anhänge, Sign. embedded)	18
Dateistruktur (PDF Container, 4 PDF-Anhänge, Sign. embedded)	19
Dateistruktur (PDF Container, 4 PDF-Anhänge, Sign. angehängt)	19
Dateistruktur (PDF Container, 4 PDF-Anhänge, Sign. angehängt)	20
Dateistruktur (PDF Container, 4 PDF-Anhänge, Sign. embedded)	21
Dateistruktur (PDF Container, 4 PDF-Anhänge, Sign. angehängt)	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: erster Provider signiert und verifiziert: Dienstleistermodell rechtlich	8
Abbildung 2: erster Provider signiert und verifiziert: Dienstleistermodell technisch	8
Abbildung 3: erster Provider signiert, der zweite Provider verifiziert: Dienstleistermodell rechtlich	9
Abbildung 4: erster Provider signiert, der zweite Provider verifiziert: Dienstleistermodell technisch	9

1. EINLEITUNG

1.1. ZU DIESER DOKUMENTATION

Die Dokumentation beinhaltet Informationen für den automatisierten Austausch von elektronischen Rechnungen zwischen Unternehmen und/oder Service Providern mit dem Ziel, einen einheitlichen Standard für den elektronischen Rechnungsaustausch zu etablieren und eine durchgängige systemgestützte Verarbeitung zu ermöglichen.

Diese Dokumentation soll allen interessierten Providern/Unternehmen innerhalb des VeR – Verband elektronische Rechnung bei der Einrichtung des elektronischen Rechnungsaustausch nach dem VeR Standard behilflich sein.

Der VeR Standard für den elektronischen Rechnungsaustausch wurde unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben erstellt:

- Einfache Umsetzung/Integration in bestehende IT-Infrastrukturen
- Nutzung von bestehenden Standards für Nachrichtenformat und Austauschprotokoll
- Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung
- Rechtssicherheit für alle am Prozess beteiligten Parteien (Rechnungsersteller, Provider und Rechnungsempfänger)

1.2. BEGRIFFSBESTIMMUNG

BEGRIFF	ERKLÄRUNG
Dienstleister DA	Dienstleister (Provider) der die Rechnungsdaten vom Rechnungsersteller erhält und diese seinem Auftrag signiert.
Dienstleister DB	Dienstleister (Provider) der die signierte Rechnung und weitere Dateien an den Rechnungsempfänger übermittelt.
Aussteller A	Ersteller der Rechnungsdaten
Empfänger B	Empfänger der elektronischen Rechnung
Buchungsdatei	Strukturierte Datendatei des VeR im EDIFACT D01B-Format
PDF-Containerdatei	Trägerdatei zum Übermitteln der Dateien zwischen Dienstleister DA und DB

2. INTEROPERABILITÄT

2.1. DEFINITION

Von Interoperabilität wird immer dann gesprochen, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Der Sender oder Empfänger von elektronischen Rechnungen hat sich exklusiv für einen Provider entschieden und möchte nur über diesen Provider Nachrichten senden bzw. empfangen.
- Der Empfänger von elektronischen Rechnungen lässt keine direkte 1:1 Datenlieferung zu und es sind keine „öffentlichen“ Schnittstellen nutzbar.
- Der Provider des Senders (Dienstleister DA) signiert und verifiziert die elektronische Rechnung und übermittelt diese zusammen mit einer Datendatei an den Provider des Rechnungsempfängers (Dienstleister DB). (Szenario 1, siehe 2.2)
- Der Provider des Senders (DA) signiert und der Provider des Empfängers (DB) verifiziert die Signatur (Szenario 2 siehe 2.2)

Interoperabilität hat folgende Vorteile:

- Der Dienstleister DA muss den Empfänger B und seine individuellen Anforderungen nicht kennen. Die individuellen Anforderungen sind in der Regel dem Dienstleister DB bekannt, da dieser Geschäftsbeziehungen zum Empfänger B unterhält.
- Ebenso muss der Dienstleister DB nicht den Aussteller A und seine individuellen Anforderungen kennen. Die individuellen Anforderungen sind in der Regel dem Dienstleister DA bekannt, da dieser Geschäftsbeziehungen zum Aussteller A unterhält.

2.2. SZENARIEN

Diese Spezifikation sieht 2 Szenarien vor:

- Szenario 1: Der erste Provider signiert und verifiziert die Signatur
- Szenario 2: Der erste Provider signiert, der zweite Provider verifiziert die Signatur

Im ersten Szenario ist es u.a. erforderlich, dass der erste Provider zum Empfang der Rechnungen vom Rechnungsempfänger beauftragt wird. Dies wird mit einer Vollmacht vom Provider 2 eingeleitet. Wenn dies nicht erfolgt, kann das zweite Szenario angewendet werden. Hier ist die vertragliche Konstellation weniger komplex. Jedoch muss der zweite Provider in der Lage sein, verschiedenste Signaturformate zu prüfen. Um die Varianten einzuschränken, enthält diese Spezifikation Empfehlungen, in welcher Art die Signaturen erstellt werden sollen. Welche Form von Interoperabilität zwischen den Providern für welche Geschäftsbeziehung angewendet wird, bedarf der bilateralen Abstimmung.

Szenario 1: Zur Verdeutlichung der technischen Umsetzung auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen sollen folgende Schaubilder dienen:

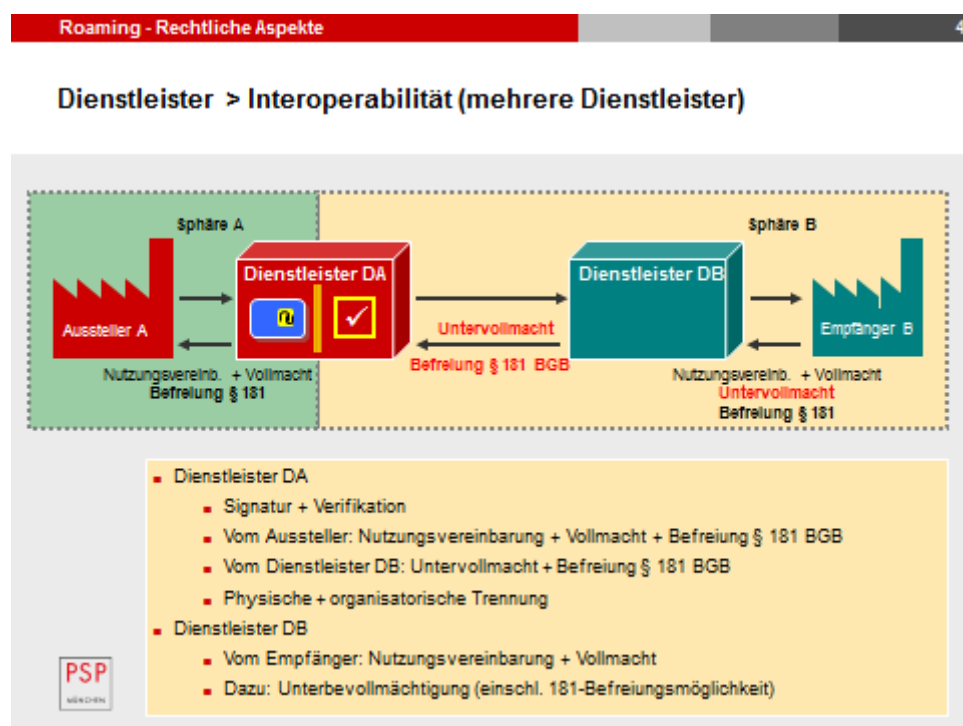


Abbildung 1: erster Provider signiert und verifiziert: Dienstleistermodell rechtlich

Die Rollen der Dienstleister aus technischer Sicht:

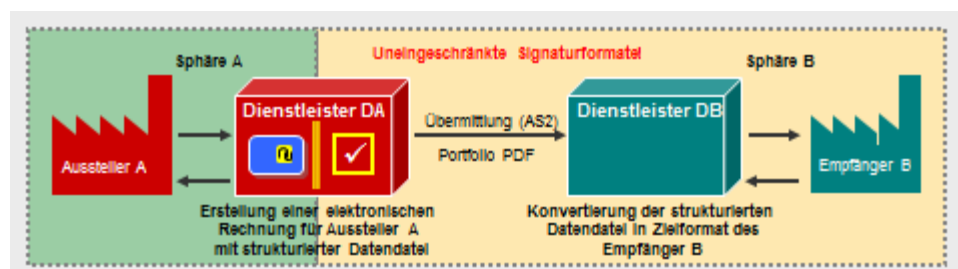


Abbildung 2: erster Provider signiert und verifiziert: Dienstleistermodell technisch

Szenario 2: Zur Verdeutlichung der technischen Umsetzung auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen sollen folgende Schaubilder dienen:

Roaming - Rechtliche Aspekte

Dienstleister > symmetrische Interoperabilität

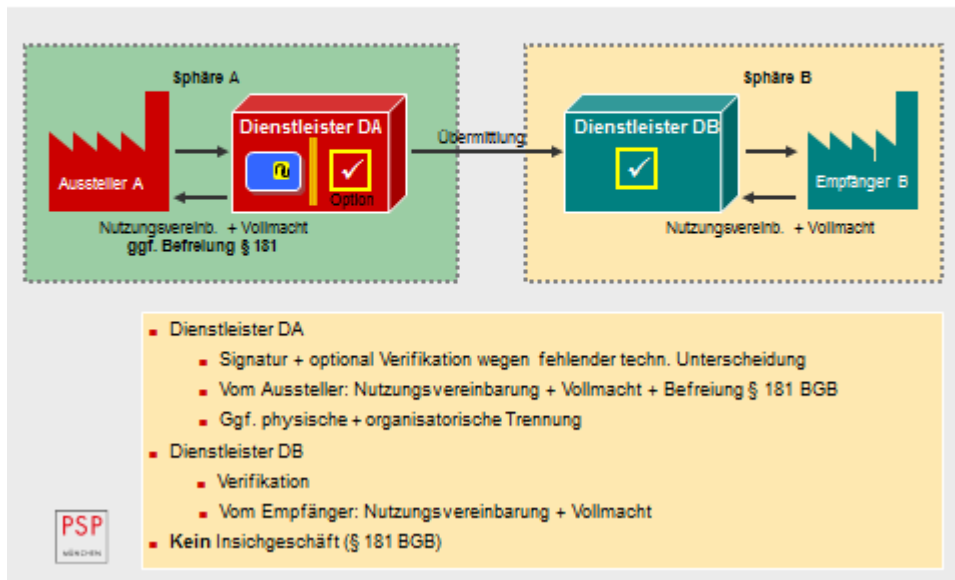


Abbildung 3: erster Provider signiert, der zweite Provider verifiziert: Dienstleistermodell rechtlich

Die Rollen der Dienstleister aus technischer Sicht:

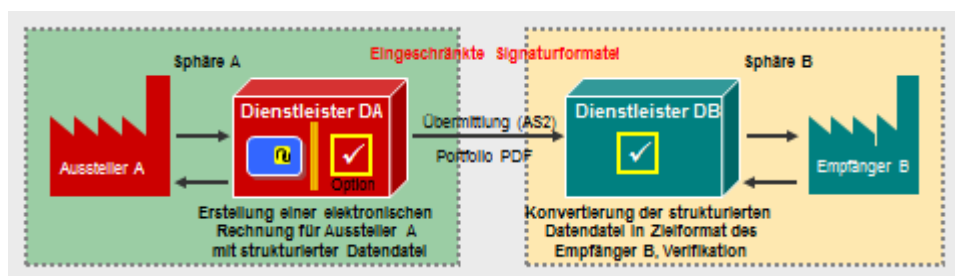


Abbildung 4: erster Provider signiert, der zweite Provider verifiziert: Dienstleistermodell technisch

2.3. ABGRENZUNGEN

Interoperabilität im Sinne dieser Dokumentation wird eingesetzt, wenn der Empfänger die Rechnungen seiner Lieferanten einem automatisierten Rechnungs-Eingangs- Prozess zuführen möchte. Hierzu wird eine Datenschnittstelle benötigt.

Die reine Übertragung von Bildinformationen (mit und ohne Signatur) oder klassische EDI Verfahren finden keine nähere Betrachtung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche klären andere Dokumente.

Internationale Einflüsse auf das Interoperabilitäts-Verfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert.

2.4. TEILNEHMER

2.4.1.WER IST ÜBER DAS INTEROPERABILITÄTS-NETZWERK ERREICHBAR?

Auf der Homepage des VeR – Verband elektronische Rechnung kann unter <http://www.verband-e-rechnung.org/de/organisation/mitglieder> die aktuelle Mitgliederliste eingesehen werden.

2.4.2.WIE KANN MAN TEILNEHMER WERDEN?

Auf der Homepage des VeR – Verband elektronische Rechnung unter http://www.verband-e-rechnung.org/Aufnahmeantrag_VeR-deutsch.pdf kann der Mitgliedsantrag herunter geladen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2.4.3. IDENTIFIKATION DER TEILNEHMER (INTEROPERABILITÄTS-ID)

2.4.3.1. INTEROPERABILITÄTS-ID

Die Interoperabilitäts-ID ist ein eindeutiger Kenner und dient zur Identifikation der Dienstleister DA und DB innerhalb des Interoperabilitäts-Netzwerkes. Die Interoperabilitäts-ID wird u.a. im VeR Übertragungsformat verwendet und gibt Aufschluss darüber, wer Sender und Empfänger einer Nachricht ist.

2.4.3.2. SYNTAX DER INTEROPERABILITÄTS-ID

Die Interoperabilitäts-ID besteht aus zwei Informationen: Länderkennzeichen und Providernummer.

SYNTAX INTEROPERABILITÄTS-ID				
[Länderkennzeichen][Providernummer]				
LFD. NR.	NAME	DATENTYP	LÄNGE	BESCHREIBUNG
1	Länderkennzeichen	CHAR	2	Nach ISO 3166
2	Dienstleister	NUM	4	Eindeutige Nummer
BEISPIEL INTEROPERABILITÄTS-ID				
DE2245				

Hinweis zum Beispiel: Dienstleister mit der Providernummer 2245 und Firmensitz in Deutschland.

2.4.3.3. VERGABE DER INTEROPERABILITÄTS-ID

Um die Vergabe der Interoperabilitäts-ID kümmert sich der VeR Vorstand. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme in den VeR eine eindeutige Interoperabilitäts-ID. Die Interoperabilitäts-ID wird in einem internen Verzeichnis veröffentlicht. Mitglieder, die in mehreren Ländern tätig sind, können mehrere Interoperabilitäts-IDs bekommen.

2.5. ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN

Die Dienstleister/Unternehmen müssen Mitglied im VeR sein.

Weitere Voraussetzungen:

Zwischen den Dienstleistern muss ein Interoperabilitäts-Vertrag geschlossen sein. Es existieren Varianten für die unterschiedlichen Szenarien.

Weitere Anforderungen regelt der AK Qualität.

3. DER PDF CONTAINER ALS AUSTAUSCHMEDIUM

Für eine elektronische Rechnung, die zur automatisierten Verarbeitung beim Rechnungsempfänger dienen soll, werden in der Regel 4 Dateien benötigt (Bilddatei, Signatur, Prüfprotokoll, Buchungsdatei).

Um eine einfache, fehlerreduzierte Übertragung dieser Informationen zwischen den Dienstleistern zu gewährleisten, werden die Dateien als ein Dateipaket übertragen.

Hierzu wird eine PDF-Containerdatei als Trägerdatei verwendet und die weiteren Dateien (PDF Rechnung, Signaturaustauschformat, Prüfprotokoll und Buchungsdatei) separat in der Trägerdatei als Anlage angehängt.

Diese Spezifikation legt fest:

- Dass die PDF-Rechnungsdatei (bildhafte Darstellung der Rechnung) signiert wird
- Dass die PDF-Containerdatei und die Buchungsdatei nach untenstehendem Schema identisch benannt werden
- Dass eine Buchungsdatei mit der Endung „.roa.edi“ vorhanden sein muss
- Dass die PDF-Rechnungsdatei (signierte Datei) alle gesetzlichen Pflichtangaben einer Rechnung beinhaltet
- Dass die Buchungsdatei alle gesetzlichen Pflichtangaben einer Rechnung beinhaltet

Szenario 1: Der Dienstleister DA ist frei:

- Welche Art von Signatur-Format verwendet wird
- Wie das Signatur-Prüfprotokoll dargestellt wird

Szenario 2: Der Dienstleister DA hat folgende Möglichkeiten die Signatur zu erstellen:

- Wenn die Signatur im PDF gespeichert wird, ist das „ETSI PAdES Basic Profil“ zu verwenden. Dies ist die Definition eines EU Standards (http://www.etsi.org/website/newsandevents/200909_electronicsignature.aspx) und basiert auf der PDF Spezifikationen (ISO 32000-1)
 - o Weitere unterstützte Signaturprofile für PDF Signaturen:
 - PAdES Basic Mandatory Timestamp
 - PAdES Basic SigG-Profile

- Für die Erstellung einer separaten Signaturdatei (PK7 oder P7S) ist die RFC 5652 mit den SigG Einschränkungen zu verwenden
 - o Weitere unterstützte Formate:
 - Common PKI (<http://www.t7ev.org/en/common-pki.html>)
 - Common PKI - SigG-Profil
 - Common PKI Mandatory Timestamp
- Alle Zertifikate, die zur Prüfung der Signatur notwendig sind, werden in einen vom VeR bereitgestellten Zertifikatespeicher bereitgestellt und können von allen Mitgliedern von hier abgefragt werden. Der Zertifikatespeicher wird nach RFC4387 (<http://tools.ietf.org/html/rfc4387>) implementiert.
 - o Die OCSP URLs müssen in den Zertifikaten genannt werden (Authority Information Access Erweiterung)
 - o Weitere Formen der Signaturformate und Validierungsmöglichkeiten werden im Zuge internationaler Interoperabilitätsbeziehungen hinzukommen. Diese werden explizit diskutiert und ggf. in die Spezifikation mit aufgenommen.

Die PDF-Containerdatei beinhaltet folgende Dateianhänge:

- PDF-Rechnungsdatei
- Signaturdatei
- Prüfbericht
- Buchungsdatei
- Ggf. weitere Anlagen

Der Dienstleister DA ist verantwortlich, dass die PDF-Containerdatei strukturell, formal und inhaltlich richtig und vollständig ist. Es wird grundsätzlich die PDF-Rechnungsdatei und nicht die Containerdatei signiert. Dienstleister DB hat dadurch die Möglichkeit, die in der PDF Containerdatei enthaltenen Dateien herauszulösen und für den Empfänger entsprechend aufzubereiten ohne Beschädigung der Signatur.

Die technische Ausprägung der PDF-Containerdatei ist ein „Portfolio-PDF“.

3.1. DATEINAMEN

Um eine automatische Verarbeitung seitens des Dienstleister DB gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass die PDF-Containerdatei und die im PDF-Anhang befindliche strukturierte Buchungsdatei den gleichen Dateinamen haben. Zur Unterscheidung der beiden Dateien dient die Dateinamenserweiterung (Extension).

SYNTAX DATEINAME PDF-CONTAINERDATEI			
[DA]_[Kundnr1]_[DB]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].pdf			
LFD. NR.	VARIABLE	VARIABLENINHALT	BEISPIEL
1	[DA]	Interoperabilitäts-ID des Dienstleister DA (= Sender)	DE2234
2	[Kundnr1]	Kundennummer des Ausstellers A beim Dienstleister DA	33769808
3	[DB]	Interoperabilitäts-ID des Dienstleister DB (= Empfänger)	DE8712
4	[Kundnr2]	Kundennummer des Empfängers B beim Dienstleister DB	9812
5	[Übertragungsdatum]	Datei-Übertragungsdatum (GMT) (YYYYMMDDhhmmss)	20091214130005
6	[Zähler]	Datei-Zähler (dd)	09
BEISPIEL DATEINAME PDF-TRÄGERDATEI			
DE2234_33769808_DE8712_9812_2009121413000509.pdf			

In den benutzten Kundennummern ist das Zeichen „_“, nicht erlaubt.

SYNTAX DATEINAME BUCHUNGSDATEI (EDIFACT INVOICE)			
[DA]_[Kundnr1]_[DB]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].roa.edi			
LFD. NR.	VARIABLE	VARIABLENINHALT	BEISPIEL
1	[DA]	Interoperabilitäts-ID des Dienstleister DA (= Sender)	DE2234
2	[Kundnr1]	Kundennummer des Ausstellers A beim Dienstleister DA	33769808
3	[DB]	Interoperabilitäts-ID des Dienstleister DB (= Empfänger)	DE8712
4	[Kundnr2]	Kundennummer des Empfängers B beim Dienstleister DB	9812
5	[Übertragungsdatum]	Datei-Übertragungsdatum (GMT) (YYYYMMDDhhmmss)	20091214130005
6	[Zähler]	Datei-Zähler (dd)	09
BEISPIEL DATEINAME PDF-TRÄGERDATEI			
DE2234_33769808_DE8712_9812_2009121413000509.roa.edi			

In den benutzten Kundennummern ist das Zeichen „_“, nicht erlaubt.

Die Dateinamen der anderen im PDF-Anhang vorkommenden Dokumente sind nicht reglementiert (außer, dass sie eindeutig sein müssen und nicht gleich der Buchungsdatei

benannt werden dürfen). Die Bedeutungen der einzelnen Dateien werden jedoch mittels Namensergänzungen definiert.

3.2. DECKBLATT

Ältere Versionen des Acrobat Readers und andere PDF Anzeigeprogramme zeigen bei PDF Container Dateien ein Deckblatt an. Dieses Deckblatt sollte das Abbild der Rechnungsdatei darstellen.

3.3. ANGEHÄNGTE DATEIEN

Der PDF-Anhang besteht aus mehreren Dateien. Die Anzahl der Dateien im PDF-Container ist abhängig vom eingesetzten Interoperabilitäts-Szenario und dem Signaturprozess des Dienstleister DA.

3.3.1. SIGNIERTE PDF-RECHNUNG

Die signierte PDF-Rechnung ist Pflichtbestandteil des PDF-Anhangs.

Die Erstellung der digitalen Signatur in einer elektronischen Rechnung erfolgt durch den Dienstleister DA. Der Dienstleister DA ist außerdem verantwortlich, dass die elektronische Rechnung mit der digitalen Signatur vollständig ist und alle Pflichtangaben enthält. Der Dienstleister DA erstellt im Szenario 1 auch die Verifikation der Signatur. Im Szenario 2 ist die Erstellung der Verifikation durch den Dienstleister DA nicht schädlich, sie erfolgt jedoch nicht im Auftrag und in der Sphäre des Rechnungsempfängers.

Falls verfügbar, werden auf der Homepage des VeR Links zur Verfügung gestellt, welche auf die Prüfkomponten zur manuellen Verifikation der Signatur der jeweiligen Provider hinweisen.

3.3.2. PRÜFBERICHT

3.3.2.1. SZENARIO 1

Der Prüfbericht ist Pflichtbestandteil des PDF-Anhangs. Die Art des Prüfberichts wird durch den Dienstleister DA festgelegt.

Für die Inhalte und Rechtsgültigkeit des Prüfberichts ist alleinig der Dienstleister DA verantwortlich.

3.3.2.2. SZENARIO 2

Der Prüfbericht kann optional Bestandteil des PDF-Anhangs sein. Für Inhalt und Rechtsgültigkeit ist im Szenario 2 alleinig der Dienstleister DB verantwortlich.

3.3.3.BUCHUNGSDATEI VER INVOICE D01B

Die strukturierte Buchungsdatei ist Pflichtbestandteil des PDF-Anhangs. Der Aufbau und die Inhalte sind vom VeR – Verband elektronische Rechnung vorgegeben.

Die Erstellung der normierten und strukturierten Buchungsdatei erfolgt durch den Dienstleister DA. Dieser ist auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte verantwortlich.

Der Dienstleister DA ist außerdem verantwortlich, dass die strukturierte Buchungsdatei alle relevanten Pflichtangaben enthält.

Der Dienstleister DB kann die Buchungsdatei, nach dem diese vom Dienstleister DA übermittelt wurde, weiterverarbeiten und zusammen mit der elektronischen Rechnung an den Empfänger B weiterleiten.

Weitere Informationen zum Aufbau befinden sich in den folgenden Dokumentationen:

- **VeR Inhaltsstandard**
Inhaltsstandard mit Business-Rules und rechtlichen Quellen (DE). In dieser Datei ist auch die Möglichkeit vorgesehen, kundenspezifische Abweichungen zum Standard zu definieren. Dienstleister DB ist verpflichtet, ggf. eine kundenspezifische Version des Inhaltsstandards mit der Übergabe des „Aufschaltformulars“ an Dienstleister DA auszuhändigen
- **VeR Musterrechnung**
Beispielrechnung (die Inhalte dieser Rechnung sind in den weiteren Dokumenten enthalten)
- **VeR Guideline**
Edifact Guideline für die Implementierung

3.3.3.1. NACHRICHTENFORMAT (→EDIFACT D01B)

Eine Edifact Implementierung erfolgt grundsätzlich nach den Maßgaben der UN/ECE (<http://www.unece.org>). An dieser Stelle kann nicht auf die kompletten Grundlagen der Edifact Syntax eingegangen werden.

3.4. AUSPRÄGUNGEN DES PORTFOLIO-PDF

Im Folgenden werden die möglichen Strukturen der PDF-Containerdatei aufgezeigt.

Der Dienstleister DA muss diese Dateistrukturen erstellen können. Der Dienstleister DB muss diese Dateistrukturen verarbeiten können.

3.4.1.SZENARIO 1

Der erste Provider erstellt die Signatur und verifiziert diese. Diese Vorgehensweise stellt besondere Anforderungen an die vertragliche Gestaltung zwischen den Providern und deren Kunden. Technisch gesehen ist diese Vorgehensweise relativ einfach, da der zweite Provider die Signatur des ersten Providers nicht mehr „verstehen“ muss, um sie zu verifizieren.

Durch die Möglichkeiten die Signatur im PDF Dokument abzulegen oder eine separate Signaturdatei zu erstellen gibt es unterschiedliche Ausprägungen der PDF Anhänge.

Die Art der Signaturerbringung wird durch den Dienstleister DA festgelegt. Der Dienstleister DA ist zudem alleinig für die Rechtsgültigkeit der elektronischen Rechnung mit digitaler Signatur verantwortlich.

3.4.1.1. PDF-CONTAINERDOKUMENT MIT DREI PDF-ANHÄNGEN

DATEISTRUKTUR (PDF CONTAINER, 3 PDF-ANHÄNGE, SIGN. EMBEDDED)	CONTAINER	ANHANG	BEMERKUNG
[Provnr1]_[Kundnr1]_[Provnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].pdf	X		Containerdokument
[Dateiname].pdf		X	Signatur im PDF „embedded“, da weder pk7 oder p7s Datei vorhanden
[Dateiname]_verification.*		X	Prüfbericht
[Provnr1]_[Kundnr1]_[Provnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].roa.edi		X	Strukturierte Datendatei

3.4.1.2. PDF-CONTAINERDOKUMENT MIT VIER PDF-ANHÄNGEN (PK7)

DATEISTRUKTUR (PDF CONTAINER, 4 PDF-ANHÄNGE, SIGN. EMBEDDED)	CONTAINER	ANHANG	BEMERKUNG
[Provrnr1]_[Kundnr1]_[Provrnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].pdf	X		Containerdokument
[Dateiname].pdf		X	PDF-Datei ohne Signatur, da pk7 Datei vorhanden
[Dateiname].pdf.pk7		X	PKCS7: separate Signatur, PDF Datei in separater Signaturdatei „embedded“
[Dateiname]_verification.*		X	Prüfbericht
[Provrnr1]_[Kundnr1]_[Provrnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].roa.edi		X	Strukturierte Datendatei

3.4.1.3. PDF-CONTAINERDOKUMENT MIT VIER PDF-ANHÄNGEN (P7S)

DATEISTRUKTUR (PDF CONTAINER, 4 PDF-ANHÄNGE, SIGN. ANGEHÄNGT)	CONTAINER	ANHANG	BEMERKUNG
[Provrnr1]_[Kundnr1]_[Provrnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].pdf	X		Containerdokument
[Dateiname].pdf		X	PDF-Datei ohne Signatur, da p7s Datei vorhanden
[Dateiname].pdf.p7s		X	PKCS 7: separate Signatur, PDF Datei nicht in separater Signaturdatei enthalten „detached“
[Dateiname]_verification.*		X	Prüfbericht
[Provrnr1]_[Kundnr1]_[Provrnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].roa.edi		X	Strukturierte Datendatei

3.4.2.SZENARIO 2

Der erste Provider erstellt die Signatur, der zweite Provider verifiziert diese. Bei dieser Vorgehensweise darf der erste Provider auch einen Signaturprüfbericht erstellen, jedoch findet dies nicht in der Sphäre des Rechnungsempfängers und in dessen Auftrag statt.

Diese Vorgehensweise stellt geringe Anforderungen an die vertragliche Gestaltung zwischen den Providern und deren Kunden. Technisch gesehen ist diese Vorgehensweise komplizierter, da der zweite Provider die Signatur des ersten Providers „verstehen“ muss, um sie zu verifizieren.

Durch die Möglichkeiten, die Signatur im PDF Dokument abzulegen oder eine separate Signaturdatei zu erstellen gibt es unterschiedliche Ausprägungen der PDF Anhänge.

Die Art der Signaturerbringung ist festgelegt um die Möglichkeiten der technischen Ausprägung zu reduzieren.

3.4.2.1. PDF-CONTAINERDOKUMENT MIT ZWEI PDF-ANHÄNGEN

DATEISTRUKTUR (PDF CONTAINER, 4 PDF-ANHÄNGE, SIGN. ANGEHÄNGT)	CONTAINER	ANHANG	BEMERKUNG
[Provrnr1]_[Kundnr1]_[Provrnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].pdf	X		Containerdokument
[Dateiname].pdf		X	Signatur im PDF „embedded“, da weder pk7 oder p7s Datei vorhanden
[Provrnr1]_[Kundnr1]_[Provrnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].roa.edi		X	Strukturierte Datendatei

3.4.2.2. PDF-CONTAINERDOKUMENT MIT DREI PDF-ANHÄNGEN (PK7)

DATEISTRUKTUR (PDF CONTAINER, 4 PDF-ANHÄNGE, SIGN. EMBEDDED)	CONTAINER	ANHANG	BEMERKUNG
[Provnr1]_[Kundnr1]_[Provnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].pdf	X		Containerdokument
[Dateiname].pdf		X	PDF-Datei ohne Signatur, da pk7 Datei vorhanden
[Dateiname].pdf.pk7		X	PKCS7: separate Signatur, PDF Datei in separater Signaturdatei „embedded“
[Provnr1]_[Kundnr1]_[Provnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].roa.edi		X	Strukturierte Datendatei

3.4.2.3. PDF-CONTAINERDOKUMENT MIT DREI PDF-ANHÄNGEN (P7S)

DATEISTRUKTUR (PDF CONTAINER, 4 PDF-ANHÄNGE, SIGN. ANGEHÄNGT)	CONTAINER	ANHANG	BEMERKUNG
[Provnr1]_[Kundnr1]_[Provnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].pdf	X		Containerdokument
[Dateiname].pdf		X	PDF-Datei ohne Signatur, da p7s Datei vorhanden
[Dateiname].pdf.p7s		X	PKCS 7: separate Signatur, PDF Datei nicht in separater Signaturdatei enthalten „detached“
[Provnr1]_[Kundnr1]_[Provnr2]_[Kundnr2]_[Übertragungsdatum][Zähler].roa.edi		X	Strukturierte Datendatei

3.5. QUELLCODE BEISPIEL PDF CONTAINER

Zur Erzeugung der PDF-Containerdatei kann z.B. die Software iText verwendet werden (<http://www.itextpdf.com>). Es liegt ein Quellcode für Java und .Net im Mitgliederbereich des VeR zur Verfügung.

4. ÜBERTRAGUNGSPROTOKOLL

Die Dienstleister DA und DB vereinbaren bilateral, welche Kommunikationsprotokolle zum Austausch des VeR Übertragungsformats eingesetzt werden.

Seitens VeR wird zum Austausch der PDF-Containerdatei die Nutzung des Übertragungsstandards AS2 empfohlen.

5. FEHLERHANDLING IM INTEROPERABILITÄTS-PROZESS

Fehler, die bei der Interoperabilität entstehen, werden aktuell manuell an die Partner übermittelt. Im AK Technik werden die Fehler diskutiert und kategorisiert. Nach Vorliegen statistisch relevanter Fehlerquellen wird über die Automatisierung der Fehlerübermittlung nachgedacht.

Mögliche Fehler bei Dienstleister DA

- Semantische Fehler im strukturierten Quelldatensatz (nicht §14 konform)
- Syntaktischer Fehler beim Erstellen der EDIFACT
- Technischer Fehler beim Erstellen der PDF Bilddatei
- Technischer Fehler beim Erstellen der Signatur
- Fehler bei der Verifikation der Signatur
- Fehler des PDF Containerdokuments
- Fehler bei der Datenübertragung des Dokumentes an den Interoperabilität Partner

Diese Fehler werden vom Dienstleister DA mit dem Austeller A direkt geklärt.

Mögliche Fehler bei Dienstleister DB

- Fehler bei der Prüfung der vorgegebenen Dateinamensyntax
- Falsche Kundennummer(n)
- Fehler beim Extrahieren der Bestandteile aus dem PDF-Containerdokument
- Bestandteile nach VeR Standard fehlen
- Bestandteile des PDF Containers sind unbrauchbar
- Gesamtes Containerdokument ist unbrauchbar
- bei der syntaktischen Prüfung der EDIFACT INVOIC Datei
- Fehler in der EDIFACT Datei INVOIC Datei (Menge x Einzelpreis ist nicht gleich Betrag Gesamtposition)
- Nicht alle §14 Mussfelder sind enthalten

- Doppelte Rechnungsnummern
- Nur im Szenario 2: Signatur ungültig
- Nur im Szenario 2: Signatur nicht prüfbar bzw. entspricht nicht den Empfehlungen dieser Spezifikation

Fehler auf Seiten Dienstleister DB erfordern eine Kommunikation der Interoperabilität Partner untereinander. Daher werden die Interoperabilität Partner verpflichtet, im „Aufschaltformular“ eine qualifizierte Support-Adresse anzugeben.

CODE OF ETHICS

Verband elektronische Rechnung

Stand: 15.03.2016

Präambel

Der Verband elektronische Rechnung e.V. (VeR) bündelt die Kompetenzen von Lösungsanbietern, Beratungsunternehmen und anderen Marktteilnehmern. Damit bietet der VeR die Informationsplattform zur Beantwortung aller Fragestellungen für die Planung und Umsetzung entsprechender Projekte für alle interessierten Unternehmen. Der Verband setzt sich für Rechtssicherheit und Qualitätsstandards ein, um Unternehmen verlässliche Rahmenbedingungen für elektronische Rechnungen zu bieten. Mitglieder des VeR (nachfolgend „**Mitglied**“ oder „**Mitglieder**“) sind sowohl Anbieter von Produkten und Services als auch Beratungsunternehmen.

Der Gesetzgeber hat erhöhte Anforderungen an die elektronische Rechnung gestellt, die von Rechnungsausstellern und Rechnungsempfängern zu beachten sind. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, setzen viele Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger Dienstleister und Berater ein, deren Arbeit in hohem Maße von dem Vertrauen in die Integrität der handelnden Personen geprägt ist.

Durch die verbandsinterne Anwendung des Code of Ethics soll jedes einzelne Mitglied noch stärker für Problemfälle sensibilisiert werden.

Die Mitglieder des VeR unterwerfen sich deshalb den nachfolgenden Verhaltensregeln:

1. Anwendungsbereich des Code of Ethics

1.1 Der Code of Ethics enthält Grundsätze für die Beziehungen und das Verhalten der Mitglieder untereinander und zu Kunden.

1.2 Der Code of Ethics gilt für jedes Mitglied während der Mitgliedschaft im VeR und bleibt auch nach Ausscheiden eines Mitglieds für die Zeit der Mitgliedschaft anwendbar.

1.3 Der Code of Ethics gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auch außerhalb des unmittelbaren räumlichen Anwendungsbereiches werden die Mitglieder ihr Verhalten an den in diesem Code of Ethics geregelten Verhaltensstandards ausrichten.

2. Hauptziele des Code of Ethics

Hauptziele des Code of Ethics sind:

- Die Verdeutlichung der besonderen Verantwortung jedes Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Mitbewerbern und Kunden.
- Ein nachhaltiger Appel an die individuelle Verantwortung jedes Mitglieds für fachlich fundierte und qualifizierte Dienstleistung und Beratung.
- Die Festsetzung und Pflege des fairen Verhaltens der Mitglieder untereinander.
- Die Schaffung einer konstruktiven und fairen Arbeits- und Verhandlungsgrundlage für sämtliche Mitglieder.
- Die Pflege des Ansehens und die Förderung der Wahrnehmung des VeR.

3. Allgemeine Grundsätze für das Verhalten der Mitglieder untereinander

3.1 Die Mitglieder setzen sich für die jederzeitige Einhaltung des Code of Ethics ein und unterlassen jegliche diesem Code of Ethics zuwider laufende Handlungen oder Äußerungen.

3.2 Die Mitglieder sind sich über den untereinander bestehenden Wettbewerb bewusst. Ungeachtet dessen sehen es die Mitglieder als notwendig an, untereinander die Grundsätze der Loyalität, Fairness und Lauterbarkeit jederzeit zu beachten und bekennen sich zu fairem Wettbewerb und zu fairer Vertragsgestaltung.

3.3 Die Mitglieder werden die im Zusammenhang mit der Arbeit des VeR erhaltenen Informationen nicht missbräuchlich zur Akquise neuer Kunden nutzen.

3.4 Die Mitglieder werden Kunden eines anderen Mitglieds nicht mit unlauteren Mitteln abwerben. Auch werden sie jegliches Verhalten unterlassen, dass ein solches Abwerben unterstützt. Das gilt insbesondere für negative oder herabsetzende Äußerungen über andere Mitglieder sowie über deren Produkte und Dienstleistungen.

3.5 Eventuell von Mitgliedern untereinander zu erfüllende gesetzliche oder berufsständische Verhaltensregeln und Pflichten bleiben unberührt.

3.6 Der VeR und seine Mitglieder stehen einer Zusammenarbeit mit geeigneten Dritten, die Interesse an einer Mitarbeit innerhalb des VeR haben, grundsätzlich offen gegenüber.

4. Einhaltung von Mindeststandards

4.1 Die Mitglieder bekennen sich dazu, im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen bezüglich der elektronischen Rechnungsstellung, die jeweils gültigen gesetzlichen, insbesondere handels-, steuer- und datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie die

Anforderungen der jeweils gültigen Verwaltungsanweisungen, insbesondere der GoBD im Rahmen ihrer Prozessverantwortung vollumfänglich einzuhalten.

4.2 Die Mitglieder sehen es als notwendig an, die Standardisierungsbemühungen des VeR tatkräftig zu unterstützen. Sie setzen sich dafür ein, die folgenden Mindeststandards zu beachten und in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen:

- die Unterstützung des VeR-Roaming-Modells,
- die jederzeitige Einhaltung des technischen VeR-Standards,
- die Sicherstellung ausreichender Vertragsbeziehungen und Vollmachten zwischen den Mitgliedern untereinander sowie zwischen den Mitgliedern und ihren Kunden, sowie
- die hinreichende Dokumentation des Verfahrens anhand der gesetzlichen Vorgaben

4.3 Die Mitglieder sehen es bei gleichzeitiger Tätigkeit für den Rechnungsaussteller und den Rechnungsempfänger als notwendig an, im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen eine physische und organisatorische Sphärentrennung zu gewährleisten und hierfür den entsprechenden rechtlichen Rahmen zu schaffen.

4.4 Soweit ein Mitglied Pflichten eines anderen Mitglieds mit übernimmt, werden die Mitglieder die vom VeR zur Verfügung gestellte Interoperabilitätsrahmenvereinbarung abschließen und die darin geregelten Grundsätze beachten.

4.5 Für die Einhaltung des Code of Ethics und der vorgenannten Mindeststandards sind die Mitglieder untereinander verantwortlich.

Der VeR veröffentlicht diesen Code of Ethics und stellt ihn jedem Interessenten kostenlos zur Verfügung.